

Aktenzeichen: 3 AZR 432/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk! Nein

Für die Fachpresse! Nein

Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 233, §§ 85, 515

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 432/79

20 Sa 1673/78 Düsseldorf

Verkündet am
14. Dezember 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Februar 1979 - 20 Sa 1673/78 - aufgehoben und ihr gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Die Sache wird im übrigen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Selbstbedienungswarenhaus. Sie hat behauptet, die Beklagten hätten sie wiederholt bestohlen, und sie hat daher von den Beklagten Schadenersatz in Höhe von 28.909,98 DM verlangt.

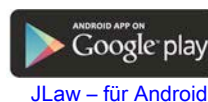
Das Arbeitsgericht Aachen hat die Klage teilweise als unbegründet abgewiesen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist der Klägerin am 14. August 1978 zugestellt worden. Mit dem am 28. August 1978 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Tage hat die Klägerin gegen das Urteil Berufung eingelegt, die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Berufungsschrift war jedoch vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht unterschrieben. Nachdem die Klägerin mit dem am 11. September 1978 eingegangenen Schriftsatz das Rechtsmittel begründet hatte, wurde in dem Verhandlungstermin vom 13. November 1978 der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auf die fehlende Unterschrift unter der Berufungsschrift hingewiesen, worauf er die Berufung zurücknahm. Unter Auferlegung der Kosten wurde die Klägerin daraufhin durch Beschluß des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt.

Mit Schriftsatz vom 24. November 1978, der am gleichen Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, hat die Klägerin erneut Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen eingelegt und wegen der Begründung auf den Schriftsatz vom 11. September 1978 Bezug genommen. Zugleich hat sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung hat sie unter Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherung ihres Prozeßbevollmächtigten behauptet, ihr Prozeßbevollmächtigter könne sich nicht mehr genau erinnern, ob er die Berufungsschrift am 28. August 1978 oder bereits eine Woche zuvor diktiert habe. Da aber am 28. August 1978 die Berufungsfrist ablief, habe der Schriftsatz noch am gleichen Tage nach Düsseldorf gebracht werden müssen. Dies habe der ebenfalls in der Kanzlei angestellte Rechtsanwalt Z übernommen, der den bereits verschlossenen Umschlag, der an be-reiter Stelle auf seinem Schreibtisch lag, bei Gericht abgegeben habe. Warum die Unterzeichnung der Berufungsschrift unterblieben sei, lasse sich nicht mehr nachvollziehen. Es bestehe in der Kanzlei seit Jahren eine Anweisung, sämtliche ausgehende Post vor Einlegung in die Briefumschläge daraufhin zu überprüfen, ob das Schriftstück unterschrieben ist. Die seit Jahren dort tätige und erfahrene Bürovorsteherin kontrolliere diese Anweisung durch Stichproben und überwache grundsätzlich Schriftsätze, die in Fristensachen herausgingen. Zusätzlich nähmen ihr Prozeßbevollmächtigter bzw. seine angestellten Kollegen die notwendige Überwachung der Bürovorsteherin und des gesamten übrigen Büropersonals vor. Bisher sei es daher auch noch nicht zu entsprechenden Zwischenfällen gekommen.



- 4 -

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Mit ihrer Revision begehrt die Klägerin unter Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin zu Unrecht zurückgewiesen.

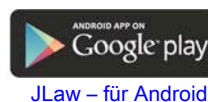
I. ... Die Klägerin konnte, nachdem sie im Termin vom 13. November 1978 die Berufung zurückgenommen hatte, erneut Berufung einlegen. Die Klägerin hatte nicht auf das Rechtsmittel verzichtet. Weder der Wortlaut der Rücknahmeerklärung noch die weiteren Umstände lassen erkennen, daß sie sich mit dem Urteil zufrieden geben wollte. Da der Berufungskläger nach einhelliger Ansicht durch eine Zurücknahme nur des eingelegten Rechtsmittels verlustig geht, nicht aber das Recht auf die Berufung überhaupt verliert, war die erneute Berufung zulässig, sofern der Berufungskläger die Frist wahrt oder durch Gewährung der Wiedereinsetzung noch wahren kann (vgl. Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 515 Anm. III 1 a, Rdn. 12).

II. 1. Für die damit entscheidende Frage, ob der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren ist, geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß eine Partei ohne Verschulden an der Einlegung der Berufung verhindert und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu gewähren ist, wenn eine Berufungsschrift aus dem Büro ihres Prozeßbevollmächtigten ohne Unterschrift herausgeht, sofern das gehörig ausgewählte und überwachte Büropersonal angewiesen war, ausgehende Post vor der Absendung darauf zu prüfen, ob die erforderlichen Unterschriften auch tatsächlich geleistet sind. Der Prozeßbevollmächtigte darf seinem Personal, sofern es gehörig geschult und überwacht wird, die Prüfung überlassen, ob Rechtsmittelschriften vor ihrem Abgang unterschrieben sind. Gehen trotz gehöriger Schulung und Überwachung Rechtsmittelschriften ohne Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten an das Ge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richt und wird dadurch die Rechtsmittelfrist versäumt, dann trifft den Anwalt kein Verschulden, das sich die Partei nach § 85 Abs.2 ZPO zurechnen lassen müßte und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hindern würde (§ 233 ZPO). Es liegt dann ein Büroverschulden vor, das sich die Partei nicht zurechnen zu lassen braucht und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung gestattet (vgl. statt aller BAG AP Nr. 44 zu § 233 ZPO [zu 4 der Gründe]; BAG AP Nr. 66 zu § 233 ZPO [zu 3 der Gründe]).

2. Dies alles verkennt das Landesarbeitsgericht rechtlich nicht. Es nimmt aber an, im vorliegenden Fall treffe den Prozeßbevollmächtigten dennoch ein eigenes Verschulden und zwar deshalb, weil er, als er am letzten Tag vor Fristablauf die Berufung einlegte, sein Personal besonders sorgfältig habe überwachen und sich selbst habe darum kümmern müssen, daß die Rechtsmittelschrift unterschrieben wurde. Der Senat teilt diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht. Anwaltspersonal soll den Anwalt von der Routine entlasten, und die Vorsorge dagegen, daß Rechtsmittelschriften nicht ohne Unterschrift abgesendet werden, gehören auch dann noch zu den Routineaufgaben, wenn das Rechtsmittel am letzten Tag der Frist eingelegt wird. Für diese Annahme spricht, daß erfahrungsgemäß viele Rechtsmittel erst kurz vor Fristablauf eingelegt werden und nicht beobachtet werden kann, daß aus diesem Anlaß mit der Überwachung der Unterschrift von einem gut geschulten Büropersonal Ungewöhnliches oder mehr als normale Aufmerksamkeit verlangt würde. Es ist anzunehmen, daß ein Anwalt Wichtigeres zu tun hat, als sich um solche Dinge zu kümmern.

3. Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, das Büropersonal des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin sei nicht ordnungsgemäß überwacht gewesen und auch deshalb liege ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten vor, hat es diese Annahme damit begründet, daß die Rechtsmittelschriften in ihrem Rubrum beträchtliche Fehler enthalten hätten. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts läßt nicht den Schluß zu, der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe im vorliegenden Fall die Frist schuldhaft versäumt.



- 6 -

Denn aus den Fehlern im Rubrum der Rechtsmittelschriften läßt sich nichts gegen die Annahme herleiten, daß er sein Büro in der Überwachung der Unterschriften ordnungsmäßig organisiert hatte und überwachte.

4. Nach allem muß somit von den Umständen ausgegangen werden, wie sie oben zu II. 1. der Gründe als ausreichend für die Wiedereinsetzung aufgezeigt sind und die die Klägerin zeitgerecht dargelegt und glaubhaft gemacht hat. Deshalb muß ihr unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Wiedereinsetzung gewährt werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Heimann

Hoechst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)